EVANGELISCHE KIRCHE
IN HESSEN UND NASSAU

KIRCHENVERWALTUNG
Dezernat 4 - Organisation,
Bau und Liegenschaften
Referat Liegenschaftsverwaltung

Hausanschrift:
Paulusplatz 1 • 64285 Darmstadt
Postanschrift: 64276 Darmstadt

Zentrale: 06151/405-0
Durchwahl: 06151/405-400
Fax: 06151/405-453

Markus.Keller@ekhn-kv.de

Immobilienangebote unter:
www.Kirchengrundstuecke.de

Kirchenverwaltung der EKHN • 64276 Darmstadt
Dezernat 4 - Referat Liegenschaftsverwaltung

An die
Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände
Regionalverwaltungen
Dekanate
Regionalverband Frankfurt

**Aktenzeichen:**
**5040-4 Sci/PG**
**Bitte bei Antwort unbedingt angeben!**

Darmstadt, den 13.06.2012

**Rundschreiben zum Vollzug und den Änderungen ab 01. November 2011 in der Trinkwasserverordnung (TrinkwVO 2011)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Wirkung zum 01.11.2011 ist die geänderte Trinkwasserverordnung (TrinkwVO 2011) in Kraft getreten. Wir nehmen dies zum Anlass, Sie über die neuen gesetzlichen Pflichten zu informieren.

**Von besonderem Interesse ist die Neuregelung für Träger von Altenheimen, Diakoniestationen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen, Gemeindehäusern oder Mietshäusern mit mehr als 2 Wohnungen.**

Zu den Details: Betroffen sind alle Immobilien mit Trinkwassererwärmern in Ausübung einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit, die als Großanlagen einzuordnen sind. Nicht nur für öffentliche Gebäude sondern jetzt auch für größere Mietshäuser bestehen Anzeige- und Untersuchungspflichten mit gesetzlich festgelegten Grenzwerten in Bezug auf Legionellenbelastungen. Nach der TrinkwVO 2011 sind solche Anlagen den zuständigen örtlichen Gesundheitsämtern anzuzeigen und die Objektträger müssen selbstständig Sorge für die Untersuchung dieser Anlagen auf Legionellenbelastungen tragen. Die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten ist aus gesundheitlicher Vorsorge dringend angeraten.

Verpflichtet sind Sie als Inhaber einer Trinkwasser-Installation, für die Sie als Unternehmer oder als Träger einer Einrichtung (unabhängig vom Eigentum) Verantwortung tragen,

- wenn die Trinkwassererwärmung in einer zentralen Anlage mit einem Speichervolumen von über 400 Litern oder Durchflussmenge über 3 Litern zwischen dem Abgang aus dem Erwärmer und der Entnahmestelle (z.B. Dusche oder Wasserhahn) betrieben wird, oder
- wenn ein Speicher- oder zentraler Durchfluss-Trinkwassererwärmer in einem Altenheim, Krankenhaus, Schwimmbädern oder einer gleichwertig schutzbedürftigen Einrichtung betrieben wird und
- wenn das Trinkwasser im Rahmen einer Vermietung oder an einen nicht abgrenzbaren Personenkreis abgeben wird und
- im Gebäude Duschen oder ähnliche Einrichtungen vorhanden sind, durch die es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommt, sodass die Wassertröpfchen eingeatmet werden kann.

Ein- und Zweifamilienhäuser sind von dieser Regelung ausgenommen. Entsprechend gehen wir aus, dass Pfarrdienstwohnungen nicht in den Anwendungsbereich der TrinkwVO 2011 fallen.

Zunächst sollten Sie also folgendes veranlassen:

- Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere Ermittlung der Wasservolumina aus Ihrer Gebäudedokumentation und ggf. Neuberechnung durch einen Fachmann nebst Dokumentation der Ergebnisse.

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, müssen Sie:

- die Anlage beim zuständigen Gesundheitsamt melden;
- geeignete Probeentnahmestellen einrichten;
- die Anlage durch ein gelistetes Labor auf Legionellen untersuchen lassen; die Ergebnisse innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt beim zuständigen Gesundheitsamt melden; die Ergebnisse dokumentieren und 10 Jahre aufbewahren;
- bei Überschreitung der Grenzwerte unverzüglich Meldung beim zuständigen Gesundheitsamt machen;
- ggf. die Betriebskostenberechnungen anpassen;
- die Verbraucher der Anlage jährlich über die Qualität des bereitgestellten Trinkwassers auf Grundlage der Untersuchungsergebnisse informieren.

Kosten, die kirchlichen Vermietern durch die gesetzlichen Pflichten entstehen, können auf die Mieter als Betriebskosten umgelegt werden.

Weitere Informationen finden Sie auf dem beigefügten Informationsblatt „Fragen und Antworten zum Vollzug und den Änderungen in der TrinkwVO 2011 ab 01.11.2011". Enthalten sind ausführliche Informationen zum Anwendungsbereich der Trinkwasserverordnung, zum Inhalt des Verordnungstextes sowie den zuständigen Behörden und Untersuchungsstellen.

Darüber hinaus können Sie sich bei konkreten Fragen auch an die Kirchenverwaltung der EKHN, Referat Bauwesen bzw. Ihre regionale Baubetreuerin oder Ihren regionalen Baubetreuer wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Keller
Oberkirchenrat

**Anlage**